

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bergwerksfeld Boxhahn des Kiessandtagebaus Löbnitz“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vom 15. Oktober 2021

Die Kieswerke Löbnitz GmbH & Co. KG, Industriestraße 1, 04509 Löbnitz, hat am 19. Mai 2021 die Allgemeine Vorprüfung im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bergwerksfeld Boxhahn des Kiessandtagebaus Löbnitz“ als Änderung des bestehenden Vorhabens „Kiessandtagebaus Löbnitz“ beim Sächsischen Oberbergamt beantragt. Das ursprüngliche Vorhaben wurde durch die Beschlüsse vom 30. Oktober 1997 und 10. März 2005 planfestgestellt. Diese Planfeststellungsbeschlüsse wurden durch die Planänderungsbeschlüsse vom 15. Februar 2011 und 27. Oktober 2014 geändert und ergänzt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bergwerksfeld Boxhahn des Kiessandtagebaus Löbnitz. Das geplante Freiflächen-PV-Vorhaben (zwei Anlagen je 750 kWp) umfasst circa 2,1 ha im Südwesten des Boxhahn-Feldes am Rand des Betriebsstandortes. Die Erschließung der Fläche soll über das bestehende Betriebsgelände mittels einer maximal temporär teilversiegelten Baustraße sowie der Verlegung der Energiekabel erfolgen. Die Anlage, bestehend aus Trafohäuschen und Modultischen mit Stahlprofilen, wird durch Baustraßen aus dem bestehenden Betriebsgelände heraus erschlossen. Diese werden maximal temporär geschottert und können als unbefestigte Feldwege betrieben werden. Im Zuge der Errichtung sind entsprechende Erdarbeiten erforderlich.

Das Sächsische Oberbergamt hat in einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 und § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis kam, dass die Änderung keine zusätzlichen erheblich nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Der durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalles lagen folgende Informationen zugrunde:

- Tischvorlage vom 4. Dezember 2020 zur „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bergwerksfeld Boxhahn des Kiessandtagebaus Löbnitz“
- Ergänzende Unterlagen vom 19. Mai 2021

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Entsprechend § 52 Absatz 2c des Bundesberggesetzes gilt der Absatz 2a auch für wesentliche Änderungen von bergrechtlichen Vorhaben. Im Rahmen der beantragten Änderung des Vorhabens werden keine Größen- und Leis-

tungswerte erreicht beziehungsweise überschritten. Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, so wird eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Zu prüfen war, ob die geplante Errichtung einer Photovoltaikanlage eine wesentliche Änderung darstellt, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Durch die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage zur Eigenversorgung der für den Tagebau benötigten Anlagen und Geräte im Kiessandtagebau Löbnitz wird die Gesamtkonzeption des Vorhabens nicht geändert.

Da sich das geplante Vorhaben innerhalb der bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 30. Oktober 1997 genehmigten Betriebsplanfläche befindet, welche bereits signifikant durch den Betriebsstandort geprägt wurde, sind durch die geplanten Änderungen keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Schutzgüter Luft, Klima, Boden, Fläche, Wasser, Landschaft, Kultur- und sonstige Güter, menschliche Gesundheit sowie Flora, Fauna und die biologische Vielfalt) zu erwarten.

Das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen können mit den vorliegenden Unterlagen als nicht erheblich bewertet werden. Die Auswirkungen haben auch keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen wird als erheblich nachteilig im Sinne von § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angesehen, die nach § 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig beziehungsweise zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben). Derartiges ist nicht bekannt, die maßgeblichen Schwellenwerte werden nicht überschritten.

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (Sächs-GVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom

5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <http://www.oba.sachsen.de/692.htm> einsehbar.

Freiberg, den 15. Oktober 2021

Sächsisches Oberbergamt
Dr. Falk Ebersbach
Referatsleiter